

- Feuerwehrsatzung der Stadt Schöneck/Vogtl.  
- 1. Änderungssatzung

<b>Vermerk</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Satzung	27.3.2007	28.3.2007	Amtsblatt 18.4.2007	1.1.2007
1. Änderung	22.12.2015	29.12.2015	Amtsblatt 14.1.2016	1.1.2016

## **Feuerwehrsatzung der Stadt Schöneck/Vogtl.**

Der Stadtrat der Stadt Schöneck hat in seiner Sitzung am 27.03.2007 auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), letzte Änderung 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), geändert durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schöneck ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr Schöneck, für die die Regelungen der Ortswehren, insbesondere § 1 Abs. 4, §§ 3 – 5 und §§ 9 – 15, entsprechend Anwendung finden, sowie aus den Ortswehren Arnoldsgrün, Gunzen, Schilbach.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schöneck/Vogtl.“ Die Ortsfeuerwehren führen gem. § 15 Abs. 3 SächsBRKG die Namen:  
  
„Freiwillige Feuerwehr Schöneck/Vogtl.“  
„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schöneck/Vogtl. – Ortswehr Arnoldsgrün“  
„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schöneck/Vogtl. – Ortswehr Gunzen“  
„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schöneck/Vogtl. – Ortswehr Schilbach“.
- (3) Die Feuerwehr gliedert sich in:  
die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte,  
die Jugendabteilung, die in Jugendgruppen gegliedert sein können,  
die Alters- und Ehrenabteilung und  
die Frauenabteilung.
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

### **§ 2**

#### **Pflichten der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen. Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Die Feuerwehr leistet Sicherheitswachdienst, insbesondere bei Versammlungen, bei Großveranstaltungen o.ä., jeweils auf Anforderung des Veranstalters oder des Bürgermeisters.

**§ 3****Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
  - die charakterliche Eignung,
  - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.
- Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.  
Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber sollen in der Stadt bzw. den Ortsteilen wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses und im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

**§ 4****Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist und eine Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung gem. § 7 nicht gewünscht wird,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
  - aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.  
Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.  
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (6) Die geliehene Dienstkleidung ist mit dem Ausscheiden der Stadt in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

**§ 5****Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die aktiven Angehörigen sowie die Angehörigen der Frauen-, Alters- und Ehrenabteilungen haben das Recht, in der jeweiligen Ortswehr den Wehrleiter, den Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Gemeindeführer, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in Anlage 1 festgelegten Beträge. Anlage 1 wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt. Die Entschädigung wird halbjährlich nachträglich auf das Konto der entsprechenden Kameraden überwiesen.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind mindestens 24 Ausbildungsdienste à 2 Stunden durchzuführen. Jeder aktive Angehörige der Feuerwehr muss mindestens an insgesamt 40 Ausbildungsstunden teilnehmen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als *5 Tagen* dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## § 6

### Jugendfeuerwehr

- (1) Die Ortswehren können Jugendabteilungen bilden. Die bereits bestehenden Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöneck/Vogtl. führen folgende Namen:

Jugendabteilung in Schöneck: „Jugendfeuerwehr Schöneck“,

Jugendabteilung in Arnoldsgrün: „Jugendfeuerwehr Arnoldsgrün.“

- (2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
 Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.  
 Auf Wunsch des Jugendlichen ist jedoch die weitere Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Jugendliche sein 18. Lebensjahr vollendet, möglich.
- (5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.  
 Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehrarbeit als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.

## § 7

### Alters- und Ehrenabteilung, Frauenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung sowie in die Frauenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung sowie in die Frauenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters-, Ehren- und Frauenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

## § 8

### Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## § 9

### Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindefeuerwehrleitung / Ortswehrleitung.

## **§ 10 Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die weiteren Mitglieder des Gemeindefeuwehrausschusses gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindeführer vorzulegen.

## **§ 11 Gemeindefeuwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindefeuwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie den Ortswehrleitern und deren Stellvertretern, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Alters-, Ehren- und Frauenabteilung. Bei Vorhandensein mehrerer Jugendfeuerwehren kann jeweils ein Gesamtbeauftragter (zum Beispiel als Gemeindejugendfeuerwehrwart) für den Gemeindefeuwehrausschuss vom Gemeindeführer bestimmt und eingesetzt werden.
- (3) Der Gemeindefeuwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem

Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- Ehren- und Frauenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindeführer ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

## § 12 Wehrleitung

- (1) Der Gemeindeführer gehören der Gemeindeführer und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Gemeindeführer wird aus den Reihen der Ortswehrlösungen durch diese in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.  
Die Ortswehrlösungen werden in den Ortsfeuerwehrversammlungen in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.  
Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden nach der Wahl nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.  
Er hat insbesondere:
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Ausbildungsstunden teilnehmen kann,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindeführerausschuss vorgelegt werden,
  - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (10) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Gemeindefeuerausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 und 3 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers.

### § 13

#### Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

### § 14

#### Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### § 15

#### Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Dabei hat der Feuerwehrausschuss die Kandidaten u.a. nach Persönlichkeit, Befähigung und Ausbildung zu beurteilen. Der Wahlvorschlag eines Kandidaten, der nicht über die erforderliche Ausbildung verfügt, kann dennoch bestätigt werden, wenn der Kandidat sich verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist die erforderliche Ausbildung nachzuholen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit  *einstimmiger* Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenaushöpfung vornehmen.



- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuhrleiters und seines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuhrwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 3 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuhrwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuhrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuhrwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Gemeindefeuhrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Stadtrates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

## § 16

### Ehrungen für langjährige Feuerwehrzugehörigkeit

Aktive und verdienstvolle Angehörige der Feuerwehr erhalten für langjährige Zugehörigkeit (10, 25, 40, 50, 60 und 70 Jahre) eine Ehrung durch den Bürgermeister der Stadt gemäß Anlage 2. Anlage 2 wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

## § 17

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die Feuerwehrsatzung vom 20.04.2000 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schöneck, den 28.03.2007



  
 Keil  
 Bürgermeister

#### § 4 Abs. 4 SächsGemO:

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

**Anlage 1**  
**zur Feuerwehrsatzung der Stadt Schöneck/Vogtl.**

**Monatliche Entschädigung entsprechend des § 5 Abs. 3 Feuerwehrsatzung**

Gemeindewehrleiter	20,00 EUR
Stellvertreter	10,00 EUR
Gemeindejugendwart	10,00 EUR

<u>Wehrleiter Stadt Schöneck</u>	46,00 EUR
Stellvertreter	26,00 EUR
Gerätewarte (max. 3)	26,00 EUR
Jugendwehrwart	11,00 EUR

<u>Ortswehren Arnoldsgrün, Gunzen, Schilbach</u>	
Ortswehrleiter	21,00 EUR
Stellvertreter	11,00 EUR
Gerätewart	11,00 EUR
Jugendwehrwart	6,00 EUR

**Anlage 2**  
**zur Feuerwehrsatzung der Stadt Schöneck/Vogtl.**

**Ehrungen für langjährige Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr entsprechend § 16 Feuerwehrsatzung**

- für 10 Jahre	50,00 EUR
- für 25 Jahre	100,00 EUR
- für 40 Jahre	150,00 EUR
- für 50 Jahre	200,00 EUR
- für 60 Jahre	250,00 EUR
- für 70 Jahre	300,00 EUR

## **1. Änderung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Schöneck/Vogtl.**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) des § 15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466, 647) hat der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. in seiner Sitzung am 22.12.2015 folgende Änderung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Schöneck/Vogtl. beschlossen:

### **§ 1 Änderungsbestimmungen**

*Die Feuerwehrsatzung der Stadt Schöneck/Vogtl. vom 28.03.2007, veröffentlicht im Amtsblatt „Schönecker Anzeiger“ am 17.04.2007, wird wie folgt geändert:*

(1) § 3 Abs. 1 wird beim 5. Anstrich nach dem Wort *Ausbildung* der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach wie folgt ergänzt:

*„- der Wohnsitz oder eine regelmäßige Beschäftigung oder Ausbildung oder die regelmäßige Verfügung für Einsätze in sonstiger Weise im Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr“*

(2) § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

*„Der Bewerber kann Feuerwehrdienst in einer anderen Feuerwehr leisten.“*

(3) § 4 Abs. 3 Satz 1 wird zwischen den Worten *Gemeinde* und *unverzüglich* folgende Passage eingefügt:

*„sowie die Änderung der regelmäßigen Beschäftigung, der Ausbildung oder der regelmäßigen Verfügung für Einsätze der sonstigen Weise, die das Einzugsgebiet der jeweiligen Ortsfeuerwehr betreffen,“*

(4) § 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*„Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in Anlage 1 festgelegten Beträge.“*

(5) § 5 Abs. 3 wird nach Satz 3 wie folgt ergänzt:

*„Der Anspruch auf Entschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.*

*Nimmt der Stellvertreter des Gemeindeführers die Aufgaben des Gemeindeführers in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem auf dem Beginn der Vertretung folgenden vollen Monat eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer. Die Entschädigung der Stellvertreterfunktion wird darauf angerechnet.*

*Den aktiven Feuerwehrangehörigen, die an einem durch die Leitstelle ausgelösten Einsatz, einer Übung, bei der Absicherung von städtischen Veranstaltungen sowie an einer laut Dienstplan vorgesehenen Ausbildung in der Wehr teilgenommen haben, wird eine Entschädigung in Höhe von pauschal 3,00 € gewährt. Die Zahlung erfolgt jährlich auf Grundlage der von den Ortswehrleitern bestätigten, über den Gemeindeführer bei der Stadtverwaltung einzureichenden Anträgen. Der Antrag ist bis spätestens zum 5. Januar des Folgejahres zu stellen.“*

(6) § 5 Abs. 4 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

*„Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen einen Reisekostenersatz in Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.“*

(7) § 6 Abs. 1 wird nach den Worten *Jugendfeuerwehr Arnoldsgrün* der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach wie folgt ergänzt:

*„Jugendabteilung in Gunzen: „Jugendfeuerwehr Gunzen“.*

(8) § 11 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*„In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden.“*

(9) In § 15 Abs. 1 Satz 4 wird nach dem Wort *Frist* folgende Wortgruppe eingefügt:

*„(i.d.R. innerhalb eines Jahres)“*

(10) Anlage 1 zur Feuerwehrsatzung der Stadt Schöneck/Vogtl. wird wie folgt neu gefasst:

Monatliche Entschädigung entsprechend des § 5 Abs. 3 Feuerwehrsatzung

Gemeindeführer	70,00 EUR
Stellvertreter	20,00 EUR
Gemeindejugendwart	40,00 EUR

<u>Wehrleiter Stadt Schöneck</u>	40,00 EUR
Stellvertreter	30,00 EUR
Gerätewarte (max. 3)	30,00 EUR
Jugendwehrwart	20,00 EUR

<u>Ortswehren Arnoldsgrün, Gunzen, Schilbach</u>	
Ortswehrleiter	30,00 EUR
Stellvertreter	15,00 EUR
Gerätewart	15,00 EUR
Jugendwehrwart	10,00 EUR

## § 2 **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Schöneck/Vogtl., den 29.12.2015



  
Bürgermeisterin

Hinweis: § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

